

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Wetzlar vom 11.09.2009

Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), sowie der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wetzlar in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserverbandes Wetzlar beschlossen:

Artikel 1

In § 20 werden ein neuer Absatz 3 und ein neuer Absatz 4 eingefügt:

- (3) Nach Abschluss eines Haushaltsjahres wird eine Nachberechnung des Umlagebedarfs entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 7 KAG in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Festgestellte Überdeckungen oder Unterdeckungen sind spitz für das Haushaltsjahr ihrer Entstehung gegenüber den Verbandsmitgliedern unter Anwendung der Einwohnerverhältnisschlüssel desjenigen Haushaltsjahres auszugleichen, für das die Umlage festgesetzt war. Ein Ausgleich hat bis zum 30. August des Folgejahres zu erfolgen.
- (4) Für Umlageüberdeckungen und zu saldierende Umlageunterdeckungen, die ab dem Jahr 2020 und vor dem Inkrafttreten von Absatz 3 entstanden sind, ist bilanziell eine Rücklage zu bilden. Diese ist in entsprechender Maßgabe des § 10 Absatz 2 Satz 7 KAG in der jeweils gültigen Fassung durch Beschluss der Verbandsversammlung gegenüber den Mitgliedskommunen vorzutragen.

Artikel 2

In § 28 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

- (3) Trifft eines der beiden Verbandsmitglieder die Entscheidung, aus dem Verband auszuscheiden, hat dies die Auflösung des Verbandes zur Folge. Auseinandersetzung und Kostentragung richten sich dann gleichfalls nach den Absätzen 1 und 2.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.